

Kleine Anfrage

des Abg. Ansgar Mayr CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Schaden durch Saat- und Rabenkrähen bzw. Tauben in der Landwirtschaft

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten der Vergrämung von Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben sind der Landesregierung bekannt?
2. Welche Möglichkeiten der Behandlung von Saatgut (Beizung) zur Abwehr von Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben sind der Landesregierung bekannt (getrennt nach Bio- und konventionellem Anbau)?
3. Welche Forschungsprojekte für wirkungsvolle Beizung von Saatgut, das auch für den Bio-Anbau zulässig ist, sind der Landesregierung bekannt?
4. Welche Schäden, die in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben verursacht wurden, sind der Landesregierung bekannt (getrennt nach Bio- und konventionellem Anbau)?
5. Sollte es dazu keine gesicherten Erkenntnisse geben: Gibt es in den vergangenen zehn Jahren eher einen deutlichen Trend nach oben oder nach unten?
6. Welche Möglichkeiten der Entschädigung bzw. Teilentschädigung von landwirtschaftlichen Betrieben, für die durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben entstandenen Schäden, hält die Landesregierung in Baden-Württemberg für umsetzbar (getrennt nach Bio- und konventionellem Anbau)?
7. Welche Entschädigung bzw. Teilentschädigung für die durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben entstandenen Schäden werden nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bzw. EU-Ländern an betroffene Landwirte entrichtet?

2.6.2022

Mayr CDU

Eingegangen: 9.6.2022 / Ausgegeben: 25.7.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg – sowohl im konventionellen Landbau, wie auch insbesondere im Bio-Anbau – beklagen hohe Schäden durch Saat- und Rabenkrähen bzw. Tauben. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, welche möglichen Lösungsansätze und wissenschaftliche Erkenntnisse es bezüglich des Schutzes von Saatgut gibt und welche Maßnahmen unternommen werden könnten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 Nr. Z(23)-0141.5/117F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten der Vergrämung von Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben sind der Landesregierung bekannt?

Zu 1.:

Eine Vergrämung kann mit akustischen (z. B. Lärmmaschinen, Abspielen von Angstschreien, Vogelklatschen, Knallgeräte, Ultraschall, Feuerwerkskörper), optischen (z. B. große Ballons, über das Feld gespannte Flatterbänder, Scheinwerfer, Greifvogel- und Uhuattrappen) und repellenten (Saatgutbeize) Maßnahmen oder durch konsequente Störung (z. B. unregelmäßiges Scheuchen) durchgeführt werden.

Eine Vergrämung durch jagdliche Mittel (Vergrämungsabschüsse, Einsatz Falkner) stellt ein weiteres Mittel der Wahl dar.

Bei Rabenkrähe als auch Ringel- und Türkentaube, welche dem Rechtskreis des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) unterliegen, bedarf es keiner gesonderten behördlichen Abschussgenehmigung für das Erlegen innerhalb der in § 10 Abs. 1 Nr. 21, Nr. 22, Nr. 35 DVO JWMG bestimmten Jagdzeiten. Zudem können die unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde durch Einzelanordnungen die Schonzeiten mit Ausnahme der allgemeinen Schonzeit abkürzen oder besondere Jagdzeiten bestimmen (§ 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG). Zumeist genügt der Abschuss einzelner, weniger Tiere, um übermäßige Wildschäden wirkungsvoll zu vermeiden. Vergrämungsabschüsse bei der Saatkrähe sind im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich (vgl. Drucksache 16/921). Dem Umweltministerium wurden für den Zeitraum 2017 bis 2021 insgesamt 126 erteilte Ausnahmen gemeldet, bei denen die absichtliche Tötung von Saatkrähen genehmigt wurde. Im Jahr 2017 waren es 10 Ausnahmen, 2018 acht Ausnahmen, 2019 20 Ausnahmen, 2020 33 Ausnahmen und im Jahr 2021 55 Ausnahmen. Der überwiegende Teil der Ausnahmen (ca. 78 Prozent) wurde in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Rastatt erteilt. Aussagekräftige Zahlen zu den tatsächlich von den Ausnahmen betroffenen Individuen liegen nicht vor.

2. Welche Möglichkeiten der Behandlung von Saatgut (Beizung) zur Abwehr von Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben sind der Landesregierung bekannt (getrennt nach Bio- und konventionellem Anbau)?

Zu 2.:

Seit 2020 sind vogelvergrämende Saatgutbeizen mit dem Wirkstoff „Mesuro“ in Deutschland nicht mehr zugelassen. Als weniger wirksame Alternative stand integriert/konventionell wirtschaftenden Betrieben für die Saatgutproduktion sowie

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

für Züchtungs- und Sortenversuche das Mittel Korit 420 FS zur Verfügung. Das BVL erteilte dazu eine Notfallzulassung für die Anwendung des Beizmittels vom 10. Januar bis zum 9. Mai 2022. Die Zulassung nach Artikel 53 ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen Fasan, Rabenkrähe und Taube in Mais für die Saatgutproduktion sowie für Züchtungs- und Sortenversuche vorgesehen. Allerdings darf nach dem Pflanzenschutzrecht in anderen Mitgliedstaaten gebeiztes Saatgut in Deutschland ausgesät werden.

Für ökologische Betriebe gibt es derzeit verschiedene Pflanzenstärkungsmittel und Biostimulanzien als Saatgutbeize. Bei einigen Produkten gibt es neben den wuchsfördernden Eigenschaften auch Hinweise auf einen gewissen Schutz vor Vogelfraß. Die Mittel sind in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt und werden bereits im ökologischen Landbau eingesetzt.

3. Welche Forschungsprojekte für wirkungsvolle Beizung von Saatgut, das auch für den Bio-Anbau zulässig ist, sind der Landesregierung bekannt?

Zu 3.:

Aktuelle Untersuchungen des Julius Kühn-Instituts nach vogelvergrämenden Ersatzstoffen auf der Basis von Pflanzenextrakten, die sowohl für konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe nutzbar wären, haben noch keinen Durchbruch erbracht. Die Firma Bayer CropScience entwickelt ein Vogelrepellent für den Mais, das auf einem natürlichen Stoff basiert. In Baden-Württemberg wurden dieses Jahr an zwei Standorten erste Versuche mit dem neuen Produkt durchgeführt.

4. Welche Schäden, die in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben verursacht wurden, sind der Landesregierung bekannt (getrennt nach Bio- und konventionellem Anbau)?

Zu 4.:

Von Krähen und Tauben verursachte Schäden werden nicht systematisch erhoben und registriert. Der Landesbauernverband e. V. (LBV) und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) haben im Mai 2022 einen Schadensbericht Saat- und Rabenkrähen in der Landwirtschaft anhand einer Betroffenheitsabfrage bei ihren Mitgliedbetrieben veröffentlicht ([https://www.bwagrar.de/artikel.dll/220505-Schadensbericht-Kraehenvogel-LBV-NzE0ODAyNw.PDF?UID=4CA01E5EE8BE7AA51A3BA5821C4FAC4B56BAC5BEAD1E](https://www.bwagrar.de/artikel/dll/220505-Schadensbericht-Kraehenvogel-LBV-NzE0ODAyNw.PDF?UID=4CA01E5EE8BE7AA51A3BA5821C4FAC4B56BAC5BEAD1E)). Die Landwirtschaftsverwaltung kann die Aussagen bestätigen. Zwar sind die Schäden meist nur punktuell, diese können für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb jedoch aus wirtschaftlicher Sicht sehr groß sein.

Auf Einzelflächen haben Betriebe aufgrund des hohen Drucks den Anbau von Mais teilweise aufgegeben.

5. Sollte es dazu keine gesicherten Erkenntnisse geben: Gibt es in den vergangenen zehn Jahren eher einen deutlichen Trend nach oben oder nach unten?

Zu 5.:

In dem Bericht des LBV/BLHV berichten die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte von stark zunehmenden Populationen in den letzten Jahren. Das kann die Landwirtschaftsverwaltung bestätigen. Meldungen aus der Praxis haben in den letzten Jahren zugenommen. Auffällig ist, dass in früheren Jahren die Meldungen vorrangig aus dem Rheintal kamen und nun auch andere Regionen betroffen sind. Der Bestandstrend der Rabenkrähe in Baden-Württemberg über die letzten 24 Jahre ist insgesamt „stabil“, mit jährlichen Schwankungen beziehungsweise Abnahmen von rund 20 Prozent und Zunahmen um bis zu 25 Prozent. Die Arten Ringeltaube und Saatkrähe zeigen hingegen deutliche Bestandszunahmen (> 50 Prozent) in den letzten 24 Jahren. Die Schwerpunktverbreitung der Saatkrähe bezieht sich dabei auf die Oberrheinebene und teilweise Oberschwaben. Hinsichtlich der Entwicklung von Rabenvogel-Beständen in Baden-Württemberg wird darüber hinaus auf die Drucksache 17/438 verwiesen.

6. *Welche Möglichkeiten der Entschädigung bzw. Teilentschädigung von landwirtschaftlichen Betrieben, für die durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben entstandenen Schäden, hält die Landesregierung in Baden-Württemberg für umsetzbar (getrennt nach Bio- und konventionellem Anbau)?*

7. *Welche Entschädigung bzw. Teilentschädigung für die durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Tauben entstandenen Schäden werden nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bzw. EU-Ländern an betroffene Landwirte entrichtet?*

Zu 6. und 7.:

Eine allgemeine, unmittelbar aus den Rechtsvorschriften abzuleitende Verpflichtung des Staates zu Entschädigungszahlungen für von wildlebenden Tieren verursachte Schäden besteht nicht (vgl. Drucksache 16/921).

Auch das bundesweit geltende Pflanzenschutzrecht sieht allgemein keine Entschädigungen für durch Schädlinge an Pflanzen hervorgerufene Schäden vor. Über Regelungen in EU-Mitgliedstaaten zu Entschädigungen ist der Landesregierung nichts bekannt.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz